

**Author unknown, possibly Von Trott - Vorschläge für eine  
europäische Neuordnung - 12 December 1941**

18/12 41

Vorschläge für eine europäische Neuordnung

143

Vorbemerkung: Eine verantwortliche Besinnung über die künftige politische Gestaltung der europäischen Verhältnisse hat davon auszugehen, dass das in diesem Kriege vergossene Blut und der vernichtete Wohlstand der europäischen Nationen umsonst geopfert wurden, wenn es dieses Mal - im Gegensatz von den Friedensschlüssen von 1920 - nicht gelingt, das Zusammenleben der Kulturvölker Europas und der Welt von einer neuen und anderen Grundlage aus wieder aufzubauen, als dies in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen geschehen ist. Die Zeit der reinen Nationalstaaten, die nur sich selbst verantwortlich waren, ist nunmehr nach dieser Katastrophe des jetzigen Krieges endgültig vorbei und muss in Europa einem Föderativsystem der europäischen Staaten Platz machen. Nur so ist der Gefahr von weiteren europäischen und damit auch Weltkriegen wirksam zu begegnen, nicht durch lückenhafte Abrüstungsvereinbarungen oder durch die Zwangsabrüstung der jeweils besiegten Völker. Die ganze Kraft des europäischen Kontinents wie auch der gesamten Welt muss nach dem gewaltigen Aderlass zweier Weltkriege auf die Wiederherstellung der moralischen Grundlagen und des wirtschaftlichen Wohlstandes in der Welt gerichtet sein, - ein Bemühen, das in der Atmosphäre gegenseitigen Misstrauens und gegenseitiger Überwachung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der vollen Souveränität aller Nationalstaaten von vornherein zu neuem Mislingen verurteilt sein würde.

Im Anschluss an diese allgemeinen Grundgedanken sind folgende Gesichtspunkte als Grundlage für eine Beilegung des gegenwärtigen Konfliktes sowie einer europäischen Neuordnung zu erwägen.

I. Zunächst ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass sämtliche europäischen Staaten einschliesslich Grossbritannien und Irland sich zu einem sofort in Tätigkeit tretenden "Europäischen Bund" zusammenschliessen.

Angesichts der Tatsache des britischen Commonwealth of Nations ergeben sich jedoch im Blick auf diese Möglichkeit eine Reihe von schwierigen und vorerst wohl unlösbaren Fragen, zumal dieses britische Commonwealth of Nations wohl als Ganzes eine besondere Aufgabe in der künftigen Zusammenarbeit der grossen Staatenföderationen der Welt zu erfüllen hat.

II. Daher wird als vornehmstes Ziel ~~erster Schritt~~ der europäischen Neuordnung die Schaffung eines europäisch-kontinentalen Commonwealth of Nations in Aussicht genommen. Als erster Schritt, der unmittelbar zu verwirklichen ist, wird die sofortige Schaffung oder das sofortige Inkrafttreten eines wirtschaftlichen europäischen Commonwealth of Nations mit weitgehenden planwirtschaftlichen Befugnissen vorgeschlagen. Nachdem die Wirtschaft der bisherigen Nationalstaaten durch die

Folgen des neuerlichen Weltkrieges völlig zusammengebrochen ist, sind die einzelnen Wirtschaftsgebiete zu einem grossen Wirtschafts-, Verkehrs-, Währungs- und Zollgebiet zusammenzuschliessen. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach aussen und die Organisierung des gemeinsamen Einsatzes nach innen ist durch geeignete Vereinbarungen mit den aussereuropäischen Staatenbünden und den einzelnen Bundesmitgliedern durch die Bundesvertretung dieses wirtschaftlichen europäischen Commonwealth of Nations zu vollziehen .

Durch dieses Vorgehen wird der organische Zusammenschluss zu dem politischen Gesamtbilde eines "Europäischen Bundes" in der sachlich wirksamsten und sofort möglichen Form in die Wege geleitet. Durch den gemeinsamen Einsatz aller Kräfte an den gemeinsamen grossen Aufgaben, die oberhalb der unmittelbar zwischen den einzelnen Staaten bestehenden Konflikte und ungeklärten Fragen liegen, können die einzelnen Staaten oder Mitglieder dieses Commonwealth of Nations am sichersten zu einem Ganzen zusammenwachsen. Ferner wird durch eine eindeutige planwirtschaftliche Ausrichtung der gesamten europäischen Wirtschaftskräfte auf eine Friedenswirtschaft die bewusste Abkehr von einer kriegswirtschaftlich orientierten Entwicklung des europäischen Kontinents gewährleistet. Ebenso kann auf diese Weise die Verhinderung der Aufrüstung einzelner Bundesstaaten oder Bundesmitglieder garantiert werden.

III. Die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten dieses europäischen Commonwealth of Nations sollen vor allem unter Berücksichtigung der ethnographischen Grenzen festgestellt werden. Dabei können Veränderungen aus völkischen oder wirtschaftlichen Gründen, soweit sie sich bisher bewährt haben oder für die Zukunft wünschenswert erscheinen, in dem kommenden Friedensvertrag oder dem Statut des europäischen Commonwealth of Nations festgelegt werden. Diese Grenzen sollen in der weiteren Entwicklung zu dem in Aussicht genommenen "Europäischen Bund" mehr und mehr nur noch Bedeutung für die innere, kulturelle und wirtschaftliche Verwaltung der einzelnen europäischen Bundesmitglieder haben, die von den verfassungsmässigen Regierungen dieser Bundesstaaten im Rahmen des europäischen Statuts ausgeübt wird. Der Schutz von Volksgruppen, die in fremdvölkischer Umgebung leben, muss in jeder Weise sichergestellt sein. Für Gebiete, in denen verschiedene Volksgruppen siedeln, und für die eine eindeutige staatliche Zuordnung schwierig ist, können Sonderregelungen getroffen werden, indem sie evtl. unmittelbar der planwirtschaftlichen Verwaltung des europäischen Commonwealth of Nations unterstellt werden.

IV. Die den einzelnen Bundesstaaten des europäischen Commonwealth of Nations gehörenden Kolonien bleiben in der Zugehörigkeit dieser Bundesstaaten, sie unterstehen jedoch der planwirtschaftlichen Oberhoheit des europäischen Commonwealth of Nations. ~~Die wirtschaftliche~~ Durch die Bundesvertretung des europäischen Commonwealth of Nations wird die wirtschaftliche Betätigung in den Kolonien auch für die Angehörigen der europäischen Völker geregelt, die keinen eigenen Kolonialbesitz haben. Für die weitere Entwicklung ist von vornherein eine Neuregelung der Zusammenarbeit des europäischen Commonwealth of

Nations für den gemeinsamen Einsatz vor allem in Afrika sowie für das Zusammenwirken mit den aussereuropäischen Staatenbünden in den "Kolonialgebieten" der gesamten Welt vorzusehen oder festzulegen (entsprechend den Vorschlägen der Juli-Konferenz von 1939 und besonders dem darin zum Ausdruck kommenden Geiste).

V. Die Errichtung des für den geplanten "Europäischen Bund" verpflichtenden Statutes wird von der Idee des "christlichen Staates" (d.h. einer an den entscheidenden christlichen Grundsätzen orientierten Gesellschaftsordnung) als der Grundlage der abendländischen Kultur ausgehen. Der Aufbau und die Zusammenarbeit des sofort zu schaffenden Commonwealth of Nations wird durch diese Staatsauffassung und durch dieses Ziel von vornherein bestimmt sein. Die Gestaltung des innerpolitischen Lebens der Staaten des europäischen Commonwealth of Nations darf zu dieser Grundlage nicht in Widerspruch stehen. In der Anerkennung der Idee des "christlichen Staates" und in dem Einsatz der verantwortlichen Kräfte für seine Verwirklichung sind die moralischen Grundlagen für das Zusammenleben der europäischen Völker und Staaten gegeben.

VI. Die von der Kriegführung betroffenen Länder verzichten im Verhältnis zueinander in vollem Umfang auf die Geltendmachung irgendwelcher Forderungen auf Ersatz von Kriegskosten oder Kriegsschäden, soweit solche durch die Kriegführung in- und ausserhalb Europas entstanden sind.

VII. Eine vordringliche Aufgabe ist der europäische Wiederaufbau und die Behebung der Kriegsschäden, die von dem europäischen Commonwealth of Nations in gemeinsamer Zusammenarbeit aller europäischen Bundesmitglieder durchgeführt werden. Soweit zur Bezahlung von Rohstoffen oder Verzinsung und Tilgung von bestehenden oder künftigen Anleihen von aussereuropäischen Staaten eine Ausfuhr aus dem europäischen Wirtschaftsgebiet notwendig ist, sollen zollfreie Einfuhrkontingente von diesen aussereuropäischen Staaten zugesichert werden. Darüber hinaus sollen Vereinbarungen mit den aussereuropäischen Staatenbünden zur Behebung der dringlichsten Nöte betr. Nahrung, Kleidung und medizinische Mittel getroffen werden (vergl. die vorliegenden amerikanischen Vorschläge).

VIII. Das europäische Commonwealth of Nations übernimmt, ~~unter~~ <sup>unter besonderer</sup> Inanspruchnahme Deutschlands, die gerechte Entschädigung für das vom Nationalsozialismus begonnene sowie durch das Mitwirken anderer Staaten ausgelöste Unrecht an den jüdischen Einwohnern der europäischen Staaten und verpflichtet sich, an der grossen, schwierigen Aufgabe einer wirklichen Lösung des jüdischen Problems mit allem ihm zur Verfügung stehenden Kräften mitzuarbeiten.

IX. Die Räumung der besetzten Gebiete geschieht im Einvernehmen mit der Bundesvertretung des europäischen Commonwealth of Nations bzw. mit den Regierungen der Staaten dieser besetzten Gebiete bei gleichzeitiger Unterstützung durch die britische Regierung. Nach Wiederherstellung legaler Machtverhältnisse in diesen Gebieten. Auch ist Deutschland bereit über die Wiederaufrichtung und Räumung des europäischen Russland mit der britischen Regierung im Geiste der Verantwortung für den Wiederaufbau Europas zu verhandeln.

Deutschland ist bereit, der Bundesvertretung des europäischen Commonwealth of Nations seine gesamten wirtschaftlichen und militärischen Kräfte zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Verfügung zu stellen und verzichtet in diesem Umfang auf die volle Ausübung seiner Souveränität.

X. Deutschland verpflichtet sich, die ihm nahestehenden europäischen Staaten zur Annahme des Statuts des europäischen Commonwealth of Nations zu bewegen. Ebenso wird von der britischen Regierung erwartet, dass sie im gleichen Sinne auf die ihr nahestehenden Regierungen europäischer Staaten einwirkt.